

# Welche Änderungen bringt das Zweite Pflegestärkungsgesetz mit sich?

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz ist verabschiedet. Die neuen Regelungen werden für die Betroffenen aber erst zum 1.1.2017 wirksam werden. Wir geben Ihnen hier einen ersten Überblick, was sich ändern wird:

- ✓ **Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff**
- ✓ **Neues Begutachtungsverfahren**
- ✓ **Automatische Überführung der Pflegestufen in Pflegegrade**
- ✓ **Einheitlicher Eigenanteil in der vollstationären Pflege für alle Pflegegrade**
- ✓ **Bürokratieabbau bei der Hilfsmittel-/Pflegehilfsmittelversorgung**
- ✓ **Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote in stationären Pflegeeinrichtungen**
- ✓ **Ausbau der Beratungsleistung und Schulungsangebote für pflegende Angehörige**
- ✓ **Steigerung des Beitragssatzes der Pflegeversicherung**

## ✓ **Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff**

Mit der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sollen vor allem dementiell erkrankte Pflegebedürftige und Pflegebedürftige mit anderen mentalen Beeinträchtigungen besser unterstützt werden. Aber auch die pflegenden Angehörigen sollen finanziell und sozialversicherungspflichtig profitieren und es wird versucht, in vielen Bereichen die bürokratischen Hürden abzubauen.

## ✓ **Neues Begutachtungsverfahren**

In 2016 ist geplant ein neues Begutachtungsverfahren einzuführen, das den Pflegebedürftigen und Angehörigen besser gerecht wird. Vor allem auch den Pflegebedürftigen mit mentalen Einschränkungen. Das bedeutet konkret, dass der tatsächliche Pflegebedarf besser erfasst werden soll, indem körperliche, geistige und psychische Einschränkungen in die Begutachtung einfließen. Dabei soll bei Pflegebedürftigkeit der Grad an Selbstständigkeit in den folgenden sechs Bereichen ermittelt und bewertet werden:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

## ✓ Automatische Überführung der Pflegestufen in Pflegegrade

Es ist für den 01.01.2017 vorgesehen, dass alle bisher bereits zugeteilten Pflegestufen automatisch in die neuen Pflegegrade überführt werden. So soll der bürokratische Aufwand für Betroffene und Pflegende so gering wie möglich gehalten werden. Durch diese Umstellung sollen sich die Leistungen nicht verschlechtern, sondern es wird von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit davon ausgegangen, dass sie sich für viele finanziell verbessern werden.

**Die neue Überführung von Stufen in Grade würde nach dem heutigen Stand dann so aussehen:**

Bisher	Neu
-	Pflegegrad 1
Pflegestufe 0	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 mit und ohne Härtefall	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 5

## ✓ Geplante Ansprüche für Pflegebedürftige je Kalendermonat:

	Häusliche Pflegehilfe	Pflegegeld	Teilstationäre Pflege	Vollstationäre Pflege
Pflegegrad 2	689 Euro	316 Euro	689 Euro	770 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro	545 Euro	1.298 Euro	1.262 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro	728 Euro	1.612 Euro	1.775 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro	901 Euro	1.995 Euro	2.005 Euro

Pflegestufe 1: bei Wahl der vollstationären Pflege erhalten Sie einen geplanten monatlichen Zuschuss von 125 Euro.

## ✓ **Der Pflegegrad 1: Unterstützung soll früher einsetzen**

Durch diesen neuen Pflegegrad sollen auch die Menschen, die z.B. eine Pflegeberatung oder eine Anpassung des Wohnumfeldes oder eine allgemeine Betreuung benötigen, unterstützt werden. Bisher ist eine Beteiligung an diesen Kosten in den meisten Fällen von den Kassen abgelehnt worden. Folgende Leistungen sind im Pflegegrad 1 enthalten:

1. Pflegeberatung
2. Beratung in der eigenen Häuslichkeit
3. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
4. Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
5. finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
6. Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
7. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

Zusätzlich gewährt die Pflegeversicherung einen Entlastungsbeitrag von 125 Euro monatlich als Kostenerstattung für die Pflegesachleistungen, wenn sie im Rahmen der Versorgung durch Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Kurzzeitpflege oder eines ambulanten Pflegedienstes entstehen.

Bei einer vollstationären Pflege ist ein monatlicher Zuschuss von 125 Euro durch die Pflegeversicherung geplant.

## ✓ **Einheitlicher Eigenanteil in der vollstationären Pflege für alle Pflegegrade**

Alle Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 2 bis 5, die in einer vollstationären Pflegeeinrichtung versorgt werden, sollen den gleichen Eigenanteil leisten. Bisher ist der Eigenanteil mit den Pflegestufen angestiegen. Dies soll es dann ab 2017 nicht mehr geben.

Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, ist aber abhängig von den Kosten der jeweiligen Pflegeeinrichtung.

## ✓ **Bürokratieabbau bei der Hilfsmittel-/Pflegehilfsmittelversorgung**

Die Empfehlung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) zur Hilfsmittel-/Pflegehilfsmittelversorgung könnte ab 2017 direkt als Antrag von den Pflegekassen angesehen werden (wenn die Betroffenen zustimmen) und müssten somit nicht noch einmal durch Pflege- bzw. Krankenkasse geprüft werden.

✓ **Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote in stationären Pflegeeinrichtungen**

Es ist geplant, dass die Pflegeeinrichtungen zusätzliche Betreuungsangebote für die Betroffenen anbieten. Dazu sollen ab 2016 entsprechende Vereinbarungen mit den Pflegekassen getroffen werden.

✓ **Bessere Absicherung durch die Renten- und Arbeitslosenversicherung**

Pflegende Angehörige sollen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besser abgesichert werden. Rentenbeiträge sollen für alle diejenigen pflegenden Angehörigen gezahlt werden, die einen Pflegenden mit dem Pflegegrad 2 bis 5 mit mindestens 10 Stunden – verteilt auf mind. 2 Tage –wöchentlich – zu Hause pflegen. Mit dem Pflegegrad steigen auch die Rentenbeiträge. So könnte ein pflegender Angehöriger 25 % höhere Rentenbeiträge erhalten, wenn der zu Pflegende Pflegegrad 5 erhält. Dies gilt dann auch für Pflegende von ausschließlich dementiell Erkrankten.

Für pflegende Angehörige, die aus dem Arbeitsleben aussteigen, um sich Vollzeit zu kümmern, werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung über die gesamte Dauer von der Pflegeversicherung übernommen. Würde also ein nahtloser Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht klappen, hätten Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld etc.

✓ **Ausbau der Beratungsleistung und Schulungsangebote für pflegende Angehörige**

Die örtlichen Beratungsstellen sollen ausgebaut werden. Das Angebot von kostenlosen Pflegekursen für betroffene Angehörige soll für die Pflegekassen verpflichtend sein.

✓ **Steigerung des Beitragssatzes der Pflegeversicherung**

Der Beitragssatz soll zum 01.Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 und für Kinderlose auf 2,8 Prozent steigen.